

Sitzungsvorlage Nr.: 056/2021

Sitzung am 20.05.2021

Öffentlich

Bearbeiter.: Daniel Bayer

Aktenzeichen: 921.6

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		D. Bayer	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	20.05.2021	öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.04.2021	nicht öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Beteiligungsmodell „EnBW vernetzt“
 - Beteiligung am Projekt „EnBW vernetzt“ und
 an der entsprechenden Beteiligungsgesell-
 schaft**

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Beteiligung am Projekt „EnBW vernetzt“ und an der entsprechenden Beteiligungsgesellschaft in Höhe von 3.397.140,00 Euro zu.**
- 2. Herr Bürgermeister Schroft wird ermächtigt, die entsprechende Beitrittsvereinbarung abzuschließen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 - Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 3.397.140,00 € benötigt.
 - Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 - Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 - Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
- Deckungsvorschlag: Nachtragshaushalt 2021

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Allgemeines

Die EnBW bietet Kommunen in Baden-Württemberg die Möglichkeit an, sich über eine Beteiligungsgesellschaft mit bis zu 24,9% an der EnBW-Tochtergesellschaft „Netze BW GmbH“ zu beteiligen. Dabei handelt es sich um eine auf unbestimmte Zeit gerichtete gesellschaftsrechtliche Beteiligung mit einer zunächst für vier Jahre (Eintritt 1. Juli 2021) festgelegten jährlichen Ausgleichzahlung.

Voraussetzung für die Aufnahme der Stadt in die Beteiligungsgesellschaft ist, dass die Netze BW zum 01.07.2019 zugleich Eigentümerin und Betreiberin des örtlichen Strom- und/oder Gasverteilnetzes ist. Die Stadt Meßstetten erfüllt diese Voraussetzungen.

Die Höhe der Beteiligung ist für die Stadt zwischen der Mindestbeteiligung von 200.000 Euro und der Maximalbeteiligung von 3.397.140 Euro (Festlegung aufgrund eines festen Verteilungsschlüssels – neu kalkuliert) frei wählbar.

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft (BG) erhält bis zum 31. Dezember 2024 eine jährliche feste Ausgleichzahlung in Höhe von 3,6%, bezogen auf den Ankaufspreis der erworbenen Anteile. Nach Abzug der Steuern verbleibt eine Rendite von ca. 3,0%. Ende des Jahres 2024 wird die Ausgleichzahlung für die folgenden 5 Jahre neu berechnet.

Die Haftung ist auf das eingezahlte Kapital begrenzt; eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Anteile sind nicht frei handelbar.

Die Haltefrist der erworbenen Anteile beträgt bei Eintritt zum 01.07.2021 mindestens vier Jahre. Danach steht es der Kommune frei, alle fünf Jahre zu entscheiden, ob sie weiterhin an der BG beteiligt bleibt oder die Beteiligung durch Kündigung beendet und ihren Kommanditanteil an der BG zurückübereignet.

Aus der Beteiligung ergeben sich Informations-, Kontroll-, Mitsprache- sowie Vermögensrechte in der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG. Die kommunale Beteiligungsgesellschaft hat darüber hinaus, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern in der Netze BW GmbH. Der paritätisch besetzte Aufsichtsrat wird von derzeit 16

Mitgliedern auf 20 Mitglieder aufgestockt.

II. Rechtliche Würdigung

„EnBW vernetzt“ wurde der Landesenergiekartellbehörde BW (kartellrechtliche Prüfung) und den Regierungspräsidien (kommunalrechtliche und kommunalwirtschaftliche Prüfung) detailliert vorgestellt und mit diesen erörtert. Im Rahmen der jeweiligen Behördenzuständigkeit gab es hierzu keine Einwände. Darüber hinaus waren sowohl der Gemeindetag als auch Städtetag früh in das Vorhaben eingebunden.

Eine Beteiligung an Unternehmen ist für Kommunen nur unter den Voraussetzungen der §§ 102 ff. GemO möglich. Hiernach muss u.a. der öffentliche Zweck die Beteiligung rechtfertigen. Rein fiskalische Interessen rechtfertigen hingegen keinen öffentlichen Zweck. Das Regierungspräsidium Freiburg hat stellvertretend für alle Regierungspräsidien die Rechtmäßigkeit einer kommunalen Beteiligung an der Netze BW GmbH vorgeprüft und bestätigt, dass „EnBW vernetzt“ den gesetzlichen Vorgaben für kommunale Beteiligungen entspricht.

In der 1. Runde (2020) haben sich bereits 116 Kommunen in Baden-Württemberg mit einem Gesamtbetrag von über 205 Mio. Euro an der Netze BW beteiligt. Durchschnittlich wurden ca. 70% des jeweiligen Maximalbetrags gezeichnet.

III. Mögliche Finanzierung

Der Erwerb einer Beteiligung ist im Finanzhaushalt investiv zu veranschlagen. Hierfür ist nach Absprache mit der Rechtsaufsicht ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der nach der Beschlussfassung über den Erwerb erfolgen kann. Über die Finanzierungsart entscheidet der Gemeinderat. Im Falle der Stadt Meßstetten kann dies über Eigenmittel (vorhandene, nicht benötigte liquide Mittel) und/oder über Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen (Fondsanlage DEKA-Fonds) erfolgen. Die Beteiligung würde zukünftig im Sockelbetrag der Mindestliquidität (12 Mio. Euro) berücksichtigt werden. Nach jetzigem Stand ist der Erwerb der Beteiligung vollständig aus vorhandenen liquiden Mitteln möglich. Für den Fall, dass im Zeitraum der Beteiligung Liquiditätsengpässe drohen, können zur Liquiditätssicherung Anteile aus der Fondsanlage veräußert werden.

IV. Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 22.04.2021 den Sachverhalt vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die maximal mögliche Beteiligung zu erwerben.

V. Weiteres Vorgehen

Der Beteiligungsbetrag der Stadt Meßstetten muss spätestens am 30.06.2021 auf dem Beteiligungskonto eingegangen sein. Nach erfolgter Beschlussfassung über eine mögliche Beteiligung durch den Gemeinderat muss der Beschluss der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach der Genehmigung ist die Beitrittsvereinbarung zu unterzeichnen und die Auszahlung auf das Beteiligungskonto zu leisten. Der Nachtragshaushalt könnte im September 2021 verabschiedet werden.

Anlagen

- 1 Beitrittsvereinbarung Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW
- 1 Gesellschaftsvertrag Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW